

Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008

Medien-Klassik Stand 04/2014

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	2
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	2
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut.....	2
1.3 Feuernutzwärmeschäden	2
1.4 Rauch, Verpuffung, Verrußung.....	2
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl.....	2
2.1 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt.....	2
2.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	2
2.3 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine	2
3. Leitungswasser	3
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	3
3.2 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	3
4. Kosten.....	3
4.1 Umzugskosten	3
4.2 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	3
5. Sonstiges.....	3
5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	3
5.2 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	3
5.3 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts.....	3
5.4 Leistungs-Update-Garantie.....	3
5.5 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008).....	3
5.6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008	3
ZB1 Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“	4

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 500 € je Schadenfall.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.

1.3 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 500 € je Schadenfall.

1.4 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.

3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4. Kosten

4.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

4.2 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

5. Sonstiges

5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

5.2 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in einer Entfernung von maximal 3 km befindet. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

5.3 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenster/Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

5.4 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.5 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

5.6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

ZB1 Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“

(gilt nur sofern beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
2. Ziffer 1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 VHB 2008 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2008
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.